

Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 22. April 2021 die Gesetzmäßigkeit, der vom Gemeinderat am 29. März 2021 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, für das Jahr 2021 bestätigt.

Gleichzeitig wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 in Höhe von 3.600.000,00 Euro genehmigt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung abgedruckt sowie auf der Homepage der Gemeinde Forst unter „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan mit Anlagen vom 30. April 2021 bis 10. Mai 2021 im Rathaus, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathaushof (Windfang), öffentlich ausgelegt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Forst für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.03.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.311.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	21.125.700
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 3.814.100
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	--
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	--
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 3.814.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.186.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	19.498.400
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 2.312.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	451.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.932.100
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.481.100
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.793.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.600.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	69.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.531.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.262.200

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	3.600.000 EUR
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 ,00 EUR

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 EUR.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a)

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

350. v. H.

b)

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

350. v. H.

der Steuermessbeträge;

2.

für die Gewerbesteuer auf

360. v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 6
Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Forst, den 29.03.2021

gez.
Bernd Killinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.